

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wabern

Bebauungsplan Nr. 8 „Eichenweg 5“, Gemarkung Zennern Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat in ihrer Sitzung am 29.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 8 „Eichenweg 5“, Gemarkung Zennern gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung eines Betriebsstandortes eines ortsansässigen Zimmer- und Dachdeckerbetriebes wird der gewerblich genutzte Bereich gem. § 8 BauNVO als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_E) und der Bereich des Wohnhauses gem. § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eichenweg 5“

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Wabern-Zennern und umfasst die in der Gemarkung Zennern in der Flur 5 liegenden Flurstücke 190/14, 189/14, 164/98, 13/2 und 86/2 tlw. Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch den *Eichenweg*, im Osten durch die vorhandene Bebauung sowie im Süden und Westen durch Flächen der Landwirtschaft.



Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Rathaus, Landgrafenstraße 9, Erdgeschoss, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Homepage www.wabern.de eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wabern, 11.09.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

gez. Claus Steinmetz
Bürgermeister